



Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 20/2026

Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 20.04.2026



Kreis Dithmarschen

Dithmarschen

Wat anners

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

über die Teilaufhebung der Anordnung der Aufstallung für alle Geflügelhaltungen in avifaunistischen Risikogebieten und für Haltungen mit mehr als 49 Stück Geflügel im übrigen Kreisgebiet und das kreisweite Verbot der Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel aus der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 28.10.2025 (Bekanntmachung Nr. 72/2025 des Kreises Dithmarschen)

Aufgrund des § 117 Absatz 1 LVwG¹ wird die Anordnung über die Aufstallung von Geflügel und anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel laut Nummer 1. der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 28. Oktober 2025 (Bekanntmachung Nr. 72/2025) für dasjenige Teilgebiet im Kreis Dithmarschen ersatzlos aufgehoben, das außerhalb der avifaunistischen Risikogebiete gelegen ist.

Es wird folgende Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen Nr. 72/2025 vom 28. Oktober 2025 angeordnet:

1. Die Anordnung zur Aufstallung von Geflügel im Kreis Dithmarschen aus Ziffer 1 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 28. Oktober 2025 wird teilweise aufgehoben. In den avifaunistischen Risikogebieten gemäß Ziffer 1.1 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 28. Oktober 2025 bleibt die Aufstallungspflicht für Haltungen mit mehr als 49 Stück Geflügel weiterhin bestehen.

Dieses Aufstallungsgebiet ist der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung zu entnehmen und kann im Internet (www.dithmarschen.de) eingesehen werden. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. In der Karte ist das weiterbestehende Aufstallungsgebiet durch den rot schraffierten Bereich dargestellt.

2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Um zu prüfen, ob sich Ihre Geflügelhaltung im Aufstallungsgebiet befindet, können Sie mit Hilfe des folgenden Links auf unsere interaktive Karte wechseln und Ihren Standort eingeben:

[Interaktive Karte](#)

Begründung:

Nach Artikel 70 der VO (EU) 2016/429² hat die zuständige Behörde bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a bei wildlebenden Tieren oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens u. a. die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen, die dem Seuchenprofil, den betreffenden wildlebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung tragen.

Wenn es zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Seuchenerregers angezeigt ist, ist gem. Artikel 55 Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) 2016/429 sicher zu stellen, dass die gehaltenen Tiere der für diese gelistete Seuche gelisteten Arten isoliert werden und deren Kontakt mit wildlebenden Tieren verhindert wird.

Mit Allgemeinverfügung Nr. 72/2025 vom 28. Oktober 2025 hat der Kreis Dithmarschen nach damaliger Risikobewertung entschieden, die Aufstallung für alle Geflügelhaltungen in avifaunistischen Risikogebieten und für Haltungen mit mehr als 49 Stück Geflügel im übrigen Kreisgebiet und das kreisweite Verbot der Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel anzuordnen.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen, zuletzt am 13.04.2026, das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel weiterhin als hoch eingestuft. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung, wobei das Risiko mit zunehmender Auslaufgröße steigt.

Der Frühjahrszug von nordischen Wasservögeln ist nach wie vor nicht abgeschlossen, so dass nach aktueller Einschätzung des FLI weiter mit einer allerdings rückläufigen Populationsdynamik und mit weiter rückläufigen Fallzahlen zu rechnen ist.

Nach Empfehlung des FLI sollte die Aufstallung von Freilandgeflügel im Umfeld von HPAIV H5-Fundorten als wirksame Methode zur Verhinderung der Viruseinschleppung in Erwägung gezogen oder beibehalten werden.

Im Kreis Dithmarschen sind derzeit immer noch in den küsten- und gewässernahen avifaunistischen Gebieten (Risikogebiete) Funde von Wildvögeln mit positiven Nachweisen von hochpathogenem Aviären Influenzavirus zu verzeichnen.

Zudem sammeln sich in diesen gewässernahen Gebieten, zahlreiche Wasservögel zum Rasten und Brüten.

In den avifaunistischen Risikogebieten ist damit weiterhin mit einem erhöhten Risiko zu rechnen, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung der Geflügelpest in die Geflügelbestände des Umlandes kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt. Daher sind in diesen Gebieten Geflügelhaltungen mit mehr als 49 Stück Geflügel weiterhin aufzustellen.

Im restlichen Kreisgebiet mit Ausnahme der avifaunistischen Gebiete Dithmarschens wird nach Durchführung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung⁵ aus diesen Gründen die bisherige Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Geflügelhaltungen mit mehr als 49 Stück Geflügel zum Schutz vor Verschleppung der Geflügelpest in Geflügelbestände aufgehoben.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO³ angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurück zu stehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Anmerkungen:

- Verzicht auf Anhörung:
Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 des LVwG¹ verzichtet.
- Einsichtnahme:
Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann im Internet (www.dithmarschen.de) und während der Dienstzeiten beim Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Dithmarschen eingesehen werden.

Hinweise:

- Anzeigepflicht:

Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel hält, hat gem. § 26 Abs. 1 ViehVerkV⁴ dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, Telefon 0481 – 97 2100, Telefax 0481 – 97 9355, E-Mail: veterinaerwesen@dithmarschen.de , unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts sowie jedes verendete Tier und jede Änderung innerhalb des Bestands mitzuteilen.

- Biosicherheitsmaßnahmen:

Bitte beachten Sie die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein vom 23. Oktober 2025 zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln.

Die vorstehende Allgemeinverfügung ist nachzulesen unter:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gefluegelpest/allg-verfuegung_pdf.pdf?_blob=publicationFile&v=9

Verhaltensregeln:

Die Tierseuche kann auf verschiedenen Wegen Ihre Tiere erreichen. Neben u.a. dem Geflügelhandel stellt der direkte, aber auch indirekte Kontakt zu Wildvögeln z.B. über verunreinigtes Futter, Einstreu, Gegenstände oder Schuhe eine mögliche Infektionsquelle dar.

Bitte beachten Sie daher die Verhaltensregeln zum Schutz von Geflügelbetrieben. Diese sind nachzulesen unter: „Gefahr Geflügelpest - Wie schütze ich meine Tiere?“ des Landes Schleswig-Holstein

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/flyer_gefahr_gefluegelpest.pdf?_blob=publicationFile&v=6

Um den direkten und indirekten Kontakt zu Wildvögeln wirksam zu unterbinden, sollten alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter – auch solche, die ihr Geflügel außerhalb des Aufstallungsgebietes halten, im Hinblick auf § 3 Geflügelpest-Verordnung⁵ für folgende Vorkehrungen treffen:

- Die Fütterung sollte ausschließlich im Stall oder unter einer nach oben gegen Einträge gesicherten Abdeckung vorgenommen werden, so dass gemäß § 3 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung Wildvögel keinen Zugang zu den Futterstellen haben; Futterreste sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.
- Das Tränken von Geflügel hat ebenfalls geschützt vor Wildvögeln zu erfolgen. Das Tränkwasser ist in Trinkwasserqualität zu verabreichen und darf entsprechend § 3 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung⁵ keinem natürlichen Oberflächenwasser entnommen werden, zu dem Wildvögel Zugang haben.

- Dem Geflügel ist kein Zugang zu natürlichen oder künstlichen Wasserstellen zu gewähren, welche auch für Wildvögel zugänglich sind.
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, ist gemäß § 3 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung⁵ für Wildvögel ebenfalls unzugänglich aufzubewahren.

- Früherkennung:

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Bestand, in dem Tiere nach Nr. 1 gehalten werden, Verluste von

- a) mindestens drei Tieren bei einer Größe des Bestandes von bis einschließlich 100 Tieren oder
- b) mehr als 2 vom Hundert der Tiere bei einer Größe des Bestandes von mehr als 100 Tieren auf oder
- c) kommt es zu einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von jeweils mehr als 5 vom Hundert,

sind diese dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, Telefon 0481 – 97 2100, Telefax 0481 – 97 9355, E-Mail: veterinaerwesen@dithmarschen.de, unverzüglich anzuzeigen.

- Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG⁶ handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

- Öffentliche Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und gilt ab dem 21.04.2026.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, eingelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.



Heide, 20.04.2026

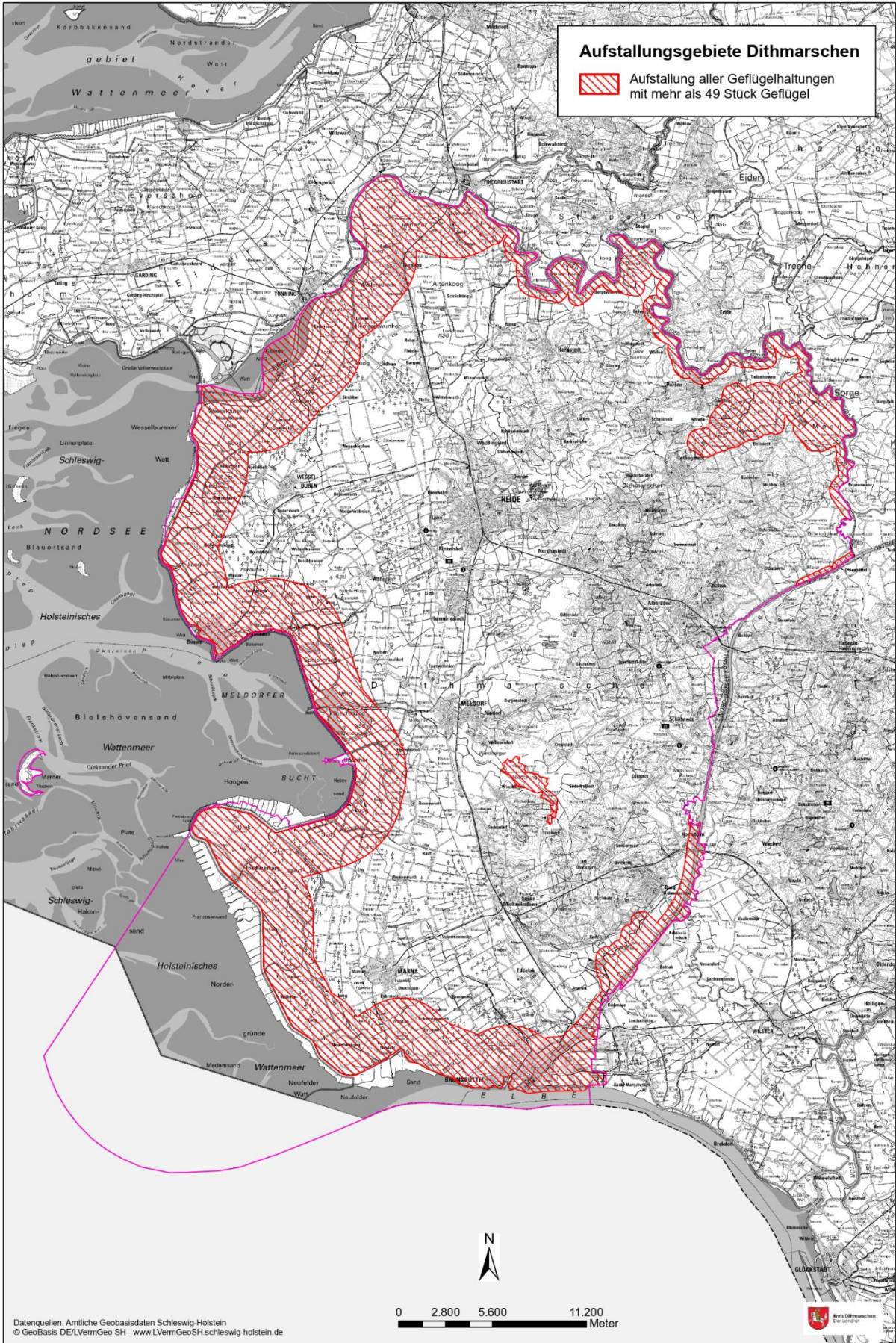
Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Im Auftrag
Andrea Paarmann
Fachdienstleitung

Anlage: Gebietskulisse Aufstellungsgebiet im Kreis Dithmarschen

<https://www.dithmarschen.de>



Anlage: Gebietskulisse Aufstallungsgebiet



Datenquellen: Amtliche Geobasisdaten Schleswig-Holstein
© GeoBasis-DE/LVermGeo SH - www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de



¹ Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, 243, 534) in der zz. gültigen Fassung

² VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1) in der zz. gültigen Fassung

³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zz. gültigen Fassung

⁴ Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) in der zz. gültigen Fassung

⁵ Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zz. gültigen Fassung

⁶ Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der zz. gültigen Fassung